

**BO**

**FRI. 1350**

19.12.2025

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 10. November 2025  
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 22



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum  
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum (Amtliche Bekanntmachung AB 42/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges  
§ 3 Hochschulgrad  
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen  
§ 5 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn  
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 7 Prüfungsausschuss  
§ 8 Prüfungen  
§ 9 Bachelor-Thesis  
§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 11 Modulhandbuch  
§ 12 Inkrafttreten“

Anlagen

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan

Anlage Nr. 2: Zulassung zu dem Wahlpflichtmodul HWB 19“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

**„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft B.Sc.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

### **„§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

### **„§ 4 Spezielle Zugangs voraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG,
3. den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG und
4. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als fünf Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. (Semesterbeginn Wintersemester) bzw. 28./29.02. (Semesterbeginn Sommersemester) des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(2) Die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 ist bei der Einschreibung durch die Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 1 Ziffer 4 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule Bochum so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum.

(4) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den jeweiligen Beruf als Hebamme. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

### **„§ 5 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.  
(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

8. Der bisherige § 2 wird zu § 6.
9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 01“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 03“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 05“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- d. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 06“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- e. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 07“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- f. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 08“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- g. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 09“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- h. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 12“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- i. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 16“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- j. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 17“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- k. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 18“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- l. In Absatz 1 wird die Zeile „Modul HWB 19“ wie folgt neu gefasst:  
„HWB 19: Wahlpflichtmodul (6 CP, 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Module:

HWB 19.1: Praxisanleitung - interprofessionell

oder

HWB 19.2: Familiengesundheit - interprofessionell

oder

HWB 19.3: Ultraschall

oder

HWB 19.4: IPP – Interprofessionelle Projekte

oder

HWB 19.5: Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft“

- m. In Absatz 1 wird in der Zeile „Modul HWB 20“ die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

11. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

### **„§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

12. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 8 bis 12.

13. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 a Ziffer 2 wird die Angabe „Übungen“ durch die Angaben „fachpraktischen Seminaren mit der Ausrichtung“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 a Ziffer 4 wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „fachpraktischen Seminaren“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 a wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„In den POL-Veranstaltungen, fachpraktischen Seminaren mit Ausrichtung „Skills-Lab“- und Simulationstraining sowie in den fachpraktischen Seminaren des Moduls HWB 20 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden.“
- d. Der Absatz 2 wird gestrichen.
- e. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- f. In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- g. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3

14. Der neue § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden in Satz 1 die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird in Satz 2 die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Hebammenwissenschaft, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:*

## **Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges**

**§ 3 Hochschulgrad**

**§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

**§ 5 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

**§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

**§ 7 Prüfungsausschuss**

**§ 8 Prüfungen**

**§ 9 Bachelor-Thesis**

**§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

**§ 11 Modulhandbuch**

**§ 12 Inkrafttreten**

## **Anlagen**

**Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage Nr. 2: Zulassung zu dem Wahlpflichtmodul HWB 19**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft B.Sc.

## **§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft**

Das Bachelor-Studium Hebammenwissenschaft ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und zum Bachelorabschluss B.Sc. Hebammenwissenschaft führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

## **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:

1. den Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG,
3. den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG und
4. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als fünf Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. (Semesterbeginn Wintersemester) bzw. 28./29.02. (Semesterbeginn Sommersemester) des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(2) Die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 ist bei der Einschreibung durch die Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 1 Ziffer 4 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule Bochum so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung

entscheidet der Studierendenservice der Hochschule Bochum.

(4) Die gesundheitliche Eignung i.S.d . Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den jeweiligen Beruf als Hebamme. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 5 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

## **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**Modul HWB 01:** Physiologie Schwangerschaft und Geburt (12 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 6 SWS Fachpraktisches Seminar, 360 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 02:** Theoretische Grundlagen der Hebammenwissenschaft (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 03:** Bio-wissenschaftliche Grundlagen (6 CP, 4 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 04:** Wissenschaftliches Arbeiten I (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 4 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 05:** Praxisphase I – Physiologie Schwangerschaft und Geburt (15 CP, 1 SWS Fachpraktisches Seminar; 2 SWS Reflexionsseminar, 450 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 06:** Physiologie Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes (9 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 4 SWS Fachpraktisches Seminar, 270 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

**Modul HWB 07:** Kommunikation & Beratung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 3 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 08:** Praxisphase II – Physiologie Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (30 CP, 3 SWS Fachpraktisches Seminar; 2 SWS Reflexionsseminar, 900 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 09:** Besondere Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes (12 CP, 6 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 4 SWS Fachpraktisches Seminar, 360 Std. Work-

load, Pflichtmodul)

**Modul HWB 10:** Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Reproduktiven Lebensphase (6 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 11:** Gesundheitssystem und -versorgung (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 12:** Praxisphase III – Besondere Situationen in der reproduktiven Lebensphase (18 CP, 1 SWS Fachpraktisches Seminar; 2 SWS Reflexionsseminar, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 13:** Wissenschaftliches Arbeiten II (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 14:** Frauengesundheit im Lebensverlauf (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 15:** Digitale Arbeitswelten im Gesundheitswesen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**Modul HWB 16:** Komplexe Hebammenversorgung I – Clinical Reasoning (9 CP, 6 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 270 Std. Workload, Pflichtmodul)\*

**Modul HWB 17:** Komplexe Hebammenversorgung II – Multidimensionale Fallanalysen (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 2 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)\*

**Modul HWB 18:** Praxisphase IV – Komplexe Situationen in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (21 CP, 2 SWS Fachpraktisches Seminar; 2 SWS Reflexionsseminar, 630 Std. Workload, Pflichtmodul)\*

**Modul HWB 19:** Wahlpflichtmodul (6 CP, 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Module:

**HWB 19.1:** Praxisanleitung - interprofessionell

oder

**HWB 19.2:** Familiengesundheit - interprofessionell

oder

**HWB 19.3:** Ultraschall

oder

**HWB 19.4:** IPP – Interprofessionelle Projekte

oder

**HWB 19.5:** Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft

**Modul HWB 20:** Bachelor-Thesis (18 CP, 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 1 SWS Fachpraktisches Seminar, 540 Std. Workload, Pflichtmodul)

\*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
  2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie
  3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## § 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

<b>Modul</b>	<b>Modulabschluss</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung</b>	<b>Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase</b>	<b>Modulgewichtung bei Endnote</b>
	<b>Modulprüfung / Dauer</b>	<b>Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)</b>	<b>benotet / unbenotet</b>		
HWB 01	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen(vgl. Abs. 1a)	benotet		1-fach
HWB 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		unbenotet		1-fach
HWB 03	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen(vgl. Abs. 1a)	benotet		1-fach
HWB 04	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet		1-fach
HWB 05	Praktische Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableistung der geforderten Praxisstunden	benotet	Nachweis von 30% der geforderten Praxisstunden des Moduls	1-fach
HWB 06	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen(vgl. Abs. 1a)	benotet		1-fach
HWB 07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver-	benotet		1-fach

	nuten)	anstaltungen (vgl. Abs. 1a)		
HWB 08	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableis- tung der geforderten Praxisstunden; erfolgreicher Ab- schluss der Module HWB 01-HWB 07	benotet	Nachweis von 30% der ge- forderten Praxisstunden des Moduls
HWB 09	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	
HWB 10	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	
HWB 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet	
HWB 12	Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a); vollständige Ableis- tung der geforderten Praxisstunden	benotet	Nachweis von 30% der ge- forderten Praxisstunden des Moduls
HWB 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet	
HWB 14	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	
HWB 15	Schriftlich, Hausarbeit		benotet	

	(6 Wochen)					
HWB 16	Schriftliche/staatliche Prüfung: 2 Klausuren (jeweils 120 Minuten) (§§ 21-23 HebstPrV)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13	1-fach	
HWB 17	Mündliche/staatliche Prüfung (45 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit) (§§ 24-27 HebstPrV)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13	1-fach	
HWB 18	Praktische/staatliche Prüfung in drei Teilen (vgl. §§ 28-33 HebstPrV)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a)  Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“: 75 Min. (incl. 10 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 20%  Kompetenzbereich I.2: „Geburt“: 90 Min. (incl. 15 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 60%  Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“: 75 Min. (incl. 10 Min. Vorbereitungszeit); Gewichtung: 20%	Nachweis von 2200 berufspraktischen Stunden  Nachweis der Ausübung der in §12 und Anlage 3 HebstPrV aufgeführten Tätigkeiten spätestens am ersten Prüfungstag	Zum Zeitpunkt der Zulassung muss absehbar sein, dass die in §12 und Anlage 3 HebstPrV beschriebenen Tätigkeiten bis zum Prüfungstermin erfüllt werden können.	Erfolgreicher Abschluss der Module HWB01 bis HWB 13	1-fach
HWB 19.1	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		1-fach	
HWB 19.2	Mündliche Prüfung		benotet		1-fach	

	(15 Minuten)			
HWB 19.3	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	1-fach
HWB 19.4	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	1-fach
HWB 19.5	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet	1-fach
HWB 20	Bachelor-Thesis (12 Wochen Bearbeitungszeit)	Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a); Studienleistung (Abstract)	benotet	Nachweis von mindestens 138 CP durch Abschluss folgender Module: HWB 01 bis HWB 13

(1a) In den Modulen HWB 01, HWB 03, HWB 05, HWB 06, HWB 07, HWB 08, HWB 09, HWB 12, HWB 17, HWB 18 und HWB 20 wird in den unten aufgeführten Lehrveranstaltungen ausnahmsweise die Anwesenheit aller Teilnehmenden vorausgesetzt, da die Lernziele in diesen Lehrveranstaltungen nur durch die Präsenz und Teilnahme erreicht werden kann. Im Einzelnen:

1. In den Lehrveranstaltungen zum Problemorientierten Lernen (POL) werden systematisch und in interaktiver Zusammenarbeit in Gruppen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem beruflichen Handlungsfeld erarbeitet (Module HWB 01, HWB 06 und HWB 09).
2. In den fachpraktischen Seminaren mit der Ausrichtung „Skills-Lab“ sowie im Simulationstraining der Theorie- und Praxismodule wird das Erlernen und das Training von Fertigkeiten im Skills-Lab und im Rahmen von Simulationen als essentiell betrachtet, um die Studierenden auf das berufliche Handeln in der realen Arbeitsumgebung vorzubereiten. Aufbauend auf theoretischen Kenntnissen werden praktische Fertigkeiten in geschützter Atmosphäre in kleinen Gruppen erprobt. Der Umgang mit Klient\*innen kann mit einem hohen Praxisbezug zur realen Lebens- und Arbeitswelt risikolos geübt werden. Die Lerninhalte sind ausschließlich durch Anwesenheit vermittelbar, da hier Fertigkeiten trainiert werden, die ausschließlich durch praktisches Tun und Üben der hebammspezifischen/pflegerischen/geburtshilflichen Handlung erlernt werden können (HWB 01, HWB 03, HWB 05, HWB 06, HWB 07, HWB 08, HWB 09, HWB 12, HWB 17, HWB 18)
3. In den Reflexionsseminaren werden in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Erfahrungen interaktiv und gemeinsam mit anderen Studierenden und Lehrenden reflektiert (HWB 05, HWB 08, HWB 12 und HWB 18).
4. In den fachpraktischen Seminaren zur Bachelorarbeit bringen die Teilnehmenden eigenes Material ein, das interaktiv in der Gruppe bearbeitet und diskutiert wird. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden eine angemessene Vorgehensweise erlernen, wie z.B. den Forschungsgegenstand auszuwählen und die Forschungsarbeit zu erstellen (HWB 20).

In den POL-Veranstaltungen, fachpraktischen Seminaren mit Ausrichtung „Skills-Lab“- und Simulationstraining sowie in den fachpraktischen Seminaren des Moduls HWB 20 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. In Reflexionsseminaren ist die Anwesenheit im vollen Umfang nachzuweisen. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 21-23, § 24-27 und § 28-33 HebStPrV sowie dem Modulhandbuch.

(3) Für die Durchführung der Staatlichen Prüfung gelten die §§ 24 bis 26 HebG und die Bestimmun-

gen der aufgrund § 71 HebG erlassenen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen unmittelbar. Für die Durchführung der staatlichen Prüfung wird gemäß § 26 HebG in Verbindung mit § 14 HebSt-PrV ein eigener Prüfungsausschuss gebildet.

## **§ 9 Bachelorthesis**

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 138 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

## **§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Im 3. Semester kann ein Teil der praktischen Studienphase des Moduls HWB 08 im Ausland absolviert werden. Zudem können die drei Theoriemodule des 4. Semesters im Rahmen des ERASMUS-Programmes im Ausland absolviert werden. Das zum 4. Semester gehörende Praxismodul ist aufgrund des Studienverlaufs weiterhin in Deutschland durchführbar.

## **§ 11 Modulhandbuch**

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

## **§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Hebammenwissenschaft" im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 22.09.2021, zuletzt geändert am 21.07.2023, außer Kraft.

**Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:**

Module	Semester							Summe
	1	2	3	4	5	6	7	
<b>Pflichtmodule Hebammenwissenschaft</b>								
HWB 01	Physiologie Schwangerschaft und Geburt	12						12
HWB 02	Theoretische Grundlagen der Hebammenwissenschaft	6						6
HWB 03	Bio-wissenschaftliche Grundlagen	6						6
HWB 04	Wissenschaftliches Arbeiten I	3	3					6
HWB 05	<b>Praxis I</b> - Physiologie Schwangerschaft und Geburt (KRS 1 (3 + 3 + 4))	3	12					15
HWB 06	Physiologie Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes		9					9
HWB 07	Beratung & Kommunikation		6					6
HWB 08	<b>Praxis II</b> - Physiologie Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (4), KRS 1 (3), Außerklinik (12))			30				30
HWB 09	Besondere Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes				12			12
HWB 10	Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Reproduktiven Lebensphase				6			
HWB 11	Gesundheitssystem und -versorgung				6			6
HWB 12	<b>Praxis III</b> - Besondere Situationen Reproduktive Lebensphase (KRS 2 (8), Neo (2), Gyn (2))				6	12		18

HWB 13	Wissenschaftliches Arbeiten II					6			6
HWB 14	Frauengesundheit im Lebensverlauf					6			
HWB 15	Digitale Arbeitswelten im Gesundheitswesen					3	3		6
HWB 16	Komplexe Hebammenversorgung I - Clinical Reasoning					3	6		9
HWB 17	Komplexe Hebammenversorgung II - Multidimensionale Fallanalysen						6		6
HWB 18	<b>Praxis IV</b> - Komplexe Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (3), KRS 1 (11))						12	9	21
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
HWB 19.1	Praxisanleitung - interprofessionell -							6	6
HWB 19.2	Familiengesundheit- interprofessionell -							6	
HWB 19.3	Ultraschall							6	
HWB 19.4	IPP - Interprofessionelle Projekte							6	
HWB 19.5	Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft							6	
<b>Bachelor-Thesis</b>									
HWB 20	Bachelor-Thesis						3	15	18
<b>Summe ECTS</b>		30	30	30	30	30	30	30	210
<b>Summe der Modulprüfungen</b>		3	4	1	3	3	3	3	20

## **Anlage Nr. 2: Zulassung zu dem Wahlpflichtmodul HWB 19**

### **§ 1**

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer\*innen begrenzt werden.

### **§ 2**

Die Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl sowie einer Teilnehmer\*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 3**

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtmodule sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **§ 4**

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer\*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. In diesen Fällen nehmen die Studierenden am jeweils anderen Wahlpflichtbereich des Moduls teil.

### **§ 5**

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.